

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Vierten Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld (4. KugBeV)

Zusammenfassung

- Die maximale Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld soll nach § 109 Absatz 4 SGB III auf 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2026 verlängert werden. Damit soll Unternehmen und Beschäftigten in einer konjunkturellen Schwäche phase und angesichts geopolitischer Risiken Planungssicherheit verschafft werden. Diese Entscheidung ist für die BA nachvollziehbar.
- Aus Sicht der BA sollte die vorgesehene verlängerte Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld verstärkt für berufliche Qualifikation genutzt werden, um die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmenden und den Transformations- und Fachkräftebedarf der Betriebe zu sichern.
- Die Darstellungen zu den Mehrausgaben im Haushalt der BA decken sich mit den Annahmen der BA.
- Die BA verweist auf das Haushaltsrisiko und mögliche Umsetzungsschwierigkeiten für Arbeitgeber im Rahmen der Abschlussprüfungen.

Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme	3
1 Regelungsgehalt.....	3
1.1 Bewertung.....	3
2 Finanzielle Auswirkungen	3

Table.Briefings

Stellungnahme

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zu den Regelungen des Verordnungsentwurfs Stellung:

1 Regelungsgehalt

Die Bezugsdauer für das Kug soll mit der 4. KugBeV über die Bezugsdauer von 12 Monaten hinaus auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2026, verlängert werden. Es ist im Verordnungsentwurf ein Inkrafttreten am 1. Januar 2026 vorgesehen.

1.1 Bewertung

Die verlängerte Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld soll Unternehmen und Beschäftigten in einer konjunkturellen Schwäche phase und angesichts geopolitischer Risiken Planungssicherheit verschaffen. Diese Entscheidung ist für die BA nachvollziehbar. Wie viele Unternehmen den verlängerten Bezugszeitraum in Anspruch nehmen werden, kann nicht abgeschätzt werden.

Die Erfahrungen aus der Pandemie zeigen, dass lange Bezugsdauern den administrativen Aufwand erhöhen, da die Abschlussprüfung umfangreicher wird. Arbeitgeber stellen lange Bezugsdauern vor die Herausforderung, dass die Rückrechnungstiefe in der Entgeltabrechnungssoftware nicht ausreicht. Notwendige Korrekturen am Kurzarbeitergeld-Bezug kann der Arbeitgeber dann nur mit händischem Aufwand vollziehen.

Aus Sicht der BA sollte die vorgesehene Verlängerung der Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes verstärkt für berufliche Qualifizierung genutzt werden, da Phasen verminderter Arbeitsauslastung ein wirksames Zeitfenster darstellen, um Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen, die sowohl die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmenden sichern als auch den Transformations- und Fachkräftebedarf der Betriebe unterstützen.

Die Darstellungen zu den Mehrausgaben und zu den Erfüllungsaufwänden für die BA sind in der Größenordnung nachvollziehbar.

2 Finanzielle Auswirkungen

Nach Einschätzung der BA wird die weitere Verlängerung der Bezugsdauer Mehrkosten für den Beitragshaushalt zwischen 100 und 180 Millionen Euro verursachen. Da die Haushaltslage der BA bereits ohne die Verlängerung der Bezugsdauer defizitär ist, bedeutet diese eine zusätzliche Belastung für den Haushalt der BA und damit einen Bedarf an zusätzlichen Liquiditätshilfen des Bundes.